

# Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Völs – 2020

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat mit Beschluss vom 12.03.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 8 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 i.d.g.F., folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten nachzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Die Sonderregelungen der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 i.d.g.F in Hinblick auf Einkaufszentren und Handelsbetriebe nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 i.d.g.F. sind hierbei zu berücksichtigen.
3. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
4. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

5. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 5. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

## § 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

### 1. Gebäude in Völs, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	61 bis 80 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	81 bis 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	mehr als 110 m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet (mehrspurige KFZ)	1,0	1,5	1,7	2,1

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Marktgemeinde Völs handelt es sich ausschließlich um ein Hauptsiedlungsgebiet, da von allen Teilen des Siedlungsgebietes der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden.

Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 i.d.g.F. darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. nicht überschreiten. Weiter ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden. Des Weiteren sind bei Wohnanlagen die Abstellplätze unterirdisch in Form einer Tiefgarage auszuführen.

Für die Errichtung von Kleinstwohnungen wie Studentenheime, Personalwohnungen (z.B. Schwesternheim) und vergleichbarer Einheiten, kann projektabhängig im Einvernehmen die Stellplatzanzahl reduziert werden, es muss jedenfalls die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge, der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage gewährleistet sein.

### 2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

- Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0

- Hotels und Pensionen **mit** Restaurationsanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
und zusätzlich je 10 Sitzplätze	1,0

- Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1,0

- Zusätzlich zu allen vorgenannten Punkten des § 2 Pkt. 2:

Größe	Anzahl der Stellplätze
Je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz für Personal

### 3. Verkaufsstätten:

- Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,0 - mindestens jedoch 2,0

- Einkaufszentren, Warenhäuser, Supermärkte und dergleichen (ab 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,0 - mindestens jedoch 2,0

- Zusätzlich zu allen vorgenannten Punkten des § 2 Pkt. 3:

Größe	Anzahl der Stellplätze
Je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz für Personal

### 4. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- Büro und Verwaltungsräume allgemein:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,0 - mindestens jedoch 2,0

- Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1,0 - mindestens jedoch 3,0

- Zusätzlich zu allen vorgenannten Punkten des § 2 Pkt. 4:

Größe	Anzahl der Stellplätze
Je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz für Personal

### 5. Sonstige gewerbliche Anlagen:

- Gewerbebetriebe:

Größe	Anzahl der Stellplätze
-------	------------------------

je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1,0
---	-----

- Lagerräume, Lagergebäude:

<b>Größe</b>	<b>Anzahl der Stellplätze</b>
je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	1,0

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

### **§ 4 Außer-Kraft-Treten**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.06.2016 beschlossene Stellplatzverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Erich Ruetz)

Angeschlagen, am: 13.03.2020  
Abgenommen, am: 30.03.2020

#### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 13.03.2020  
Abgenommen am: 30.03.2020

#### **Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:**

Zur Kenntnis genommen am 07.04.20  
Zahl RoBau-2-364/4/7-2020

Während der Kundmachungsfrist ist beim Marktgemeindeamt Völs keine Stellungnahme gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:  
Erich Ruetz e.h.